

Melk und Scheibbs

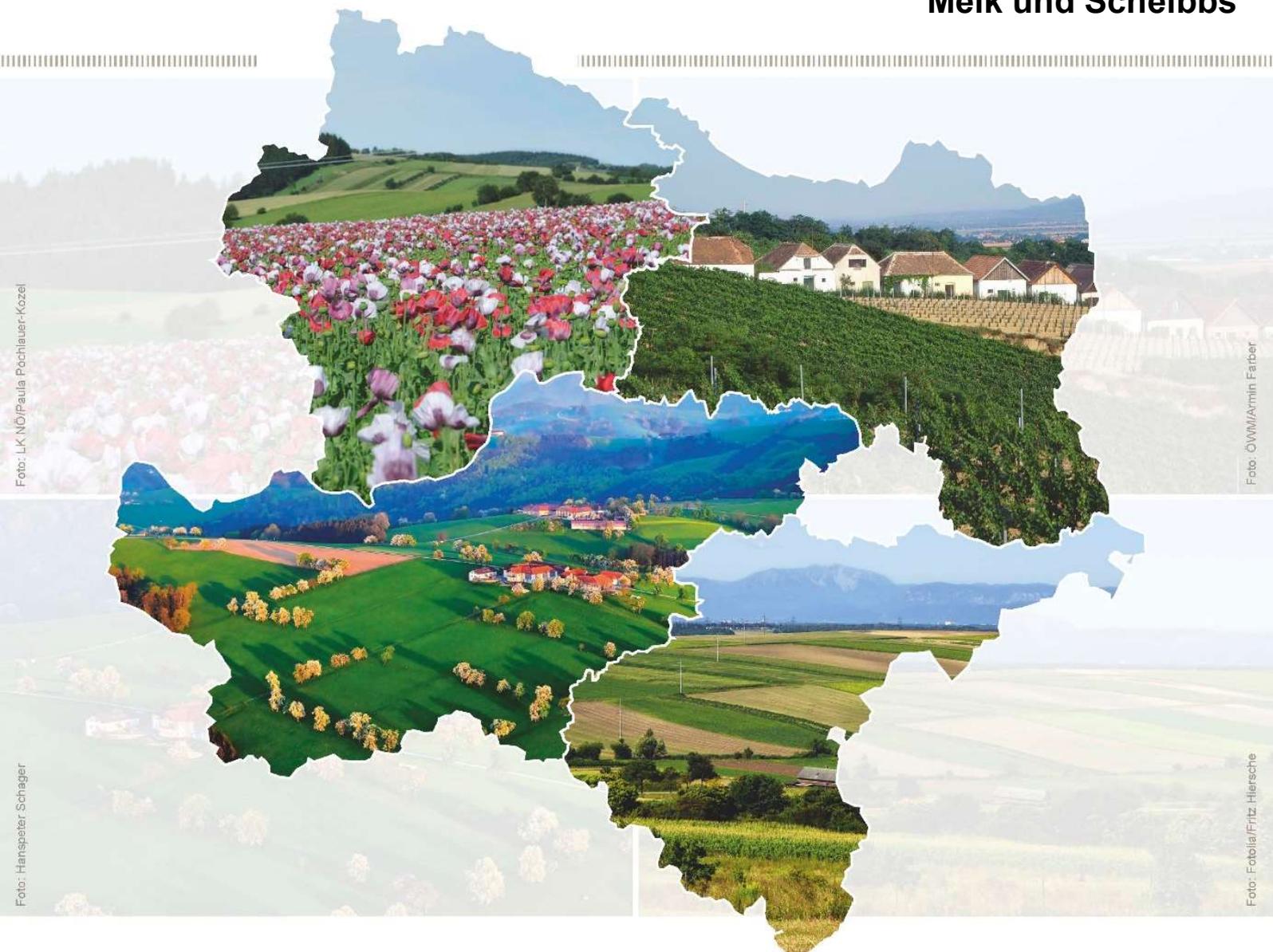


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: Hanspeter Schäger

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 1/2023
März

- Personelles, Unternehmen, Recht, Steuer
- Betriebswirtschaft
- INVEKOS, GAP 2023
- Pflanzenbau, Tierhaltung
- Diversifizierung, UaB, Gesellschaftsdialog
- Bäuerinnen, Landjugend, Splitter





NEUE VERANTWORTUNG

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Personelles

▪ Forstsekretär DI Johann Haas beendet seinen Kammerdienst

Mit April 2023 tritt Forstsekretär DI Johann Haas seinen neuen Arbeitsplatz in der Forstverwaltung Langau als neuer Forstmeister und Geschäftsführer der Forstverwaltung Neuhaus GmbH an. Wir bedanken uns für sein äußerst umsichtiges, humorvolles und aufrichtiges Bemühen um die Anliegen der Bäuerinnen und Bauern, besonders für sein Engagement in jagd- und forstlichen Fragen (Waldwegebau, Waldbewertung, Betreuung von Forstbetrieben, ...) sowie die Abwicklung der Forstförderungen. Zugleich wünschen wir ihm in seiner neuen Aufgabe bestes Gelingen und viel Erfolg.



Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales

Ing. Johannes Fitzthum DW 41101 bzw. DW 41501, Thomas Ringler DW 41171 bzw. 41571

▪ Einheitswert-Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023:

Die Grundlagen der letzten Hauptfeststellung 2014 bleiben weitgehend bestehen. Neu ist die Aktualisierung der Klimadaten anhand regionaler klimatischer Verhältnisse, basierend auf dem Temperatur- und Niederschlagsindex (T/N-Index). Dieser soll Durchschnittswerte als auch Extremwetterereignisse berücksichtigen und beruht auf Daten der aktuellen 30-Jahr Periode (1991 bis 2020). Erhebungsunterlagen werden jedenfalls nicht ausgesendet. Somit ist im Laufe des Jahres 2023 mit der Zusendung von neuen Bescheiden zum land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert für alle Grundeigentümer zu rechnen. Die Zustellung der neuen EHW-Bescheide durch das Finanzamt erfolgt automatisch, bei offensichtlichen Fehlern oder Fragen stehen Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum bzw. Thomas Ringler zur Verfügung. Beachten Sie die Beschwerdefrist von 4 Wochen ab Zustellung.

▪ Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft

Stromkostenzuschuss Stufe 1 (Pauschalmodell):

Wird automatisch auf Basis der Daten des Mehrfachantrages 2022 abgewickelt und ausbezahlt. Der Zuschuss wird auf Grundlage der bewirtschafteten Flächen und Großvieheinheiten (GVE) berechnet.

Stromkostenzuschuss Stufe 2:

Die Antragstellung ist seit 6. Februar für landwirtschaftliche Betriebe mit stromintensiven Betriebszweigen und Tätigkeitsfeldern möglich.

Als stromintensive Betriebszweige gelten:

- elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
- elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (z.B. Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
- Weinproduktion
- Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Buschenschank und Almausschank
- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen (Urlaub am Bauernhof)



Die Beantragung erfolgt ausschließlich über eAMA mittels PIN-Code und Betriebsnummer → Handysignatur nicht zwingend nötig, Voraussetzung ist ein MFA für das Jahr 2022. Gefördert wird jener Stromverbrauch, der 7.500 kWh sowie die im Rahmen der Stufe 1 in Anspruch genommene pauschale kWh-Abgeltung, übersteigt. Falls eine Betriebsneuanlage bei der AMA erfolgen muss, da aufgrund der jeweiligen Tätigkeit bisher keine Registrierung erfolgte, dann bitte dies bis spätestens Mitte März erledigen. Anträge für den Stromkostenzuschuss Stufe 2 können bis 17. April 2023 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023. Der LK-Entlastungsrechner wurde dahingehend angepasst und somit wird eine betriebsindividuelle Berechnung ermöglicht. Nutzen Sie das Angebot.

▪ Energieautarker Bauernhof

Das Förderprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“ hat mit 15. Februar gestartet. Ziel ist es durch verschiedene Fördermodule, Land- und Forstwirte beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger und somit beim Ausstieg von fossilen Energieträgern zu unterstützen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Es werden durch den Klima- und Energiefond land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsnummer (LFBIS) unterstützt. Die vier Module werden wie folgt kategorisiert:

- **Modul A:** „Einzelmaßnahme“
 - Photovoltaikanlage (bis max. 50 kWp) mit Speicher (bis max. 50 kWh) und Notstromfunktion
 - Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion bei vorhandener Photovoltaikanlage
 - LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen
 Antragstellung muss VOR Umsetzung der Maßnahme erfolgen, keine Energieberatung und kein Gesamtenergiekonzept notwendig.
- **Modul B:** „Gesamtenergiekonzept“

Es wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes vom Betrieb bis max. 2.000 Euro (exkl. USt) Beratungskosten gefördert. Wichtige Voraussetzung für Modul C. Das Konzept muss von einem/r befugten Berater/in erstellt werden. Ziel ist hier den Energieversorgungsgrad sowie die Energieeffizienz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu erhöhen.
- **Modul C:** „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“

In diesem Modul können mehrere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zu einem Antrag zusammengefasst werden. Das Gesamtenergiekonzept ist die Voraussetzung für eine Antragstellung und mindestens zwei Maßnahmen müssen kombiniert werden.
- **Modul D:** „Notstrom“

Der Umbau des Zählerkastens auf Notstromfähigkeit wird mittels Pauschalbetrag gefördert.

Antragstellung soll von 15. Februar 2023 bis 28. November 2025 unter lw.klimafonds.gv.at möglich sein. Antragstellung für alle Module, ausgenommen Modul D, muss vor der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Abwicklung ausschließlich über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).



▪ Agrarpaket NÖ

Das Land NÖ unterstützt die bäuerlichen Betriebe im Jahr 2023 durch nachfolgenden Bereiche:

- Stärkung der regionalen Direktvermarktung:
 - Investitionen in technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden = Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl-, Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten
 - Investitionen für mobile Schlachtung
 - Kleininvestitionen für Schlachtung und Transport – keine Fahrzeuge
 - Fördersatz max. 25 %, förderfähige Kosten 3.000 Euro, max. 15.000 Euro
 - Gebührenentlastung für Beschaukosten (keine Antragstellung notwendig)
- Unterstützung der Digitalisierung:
 - Verstärker-Antennen für entlegene Betriebe die derzeit keine leistungsfähige Internet- und Handyanbindung haben
 - Fördersatz: 50 %, jedoch max. 500 Euro je Anlage; Mindestinvestitionsvolumen 300 Euro
 - Kleininvestitionen zur Digitalisierung
 - landwirtschaftsspezifische Hard- und Software → keine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Drucker,...), keine laufenden Kosten und Anschlussgebühren
 - Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten 3.000 Euro, max. 15.000 Euro

- Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme
 - technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung, Überwachung von Tieren etc.
 - Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten 3.000 Euro, max. 15.000 Euro

Abwicklung und Antragstellung voraussichtlich über Online-Antragsformular ab März 2023. Mit der Antragstellung sind bereits Rechnungen vorzulegen, d.h. alle Investitionen ab 1. Jänner 2023 werden rückwirkend anerkannt. Nähere Informationen folgen.



▪ **Meldung bäuerlicher Nebentätigkeiten bis 30. April an die SVS**

Meldungen der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten einschließlich der von hauptberuflich beschäftigten Angehörigen erbrachten Leistungen (Brutto-Einnahmen inkl. USt.) müssen auch heuer bis spätestens 30. April 2023 in der SVS einlangen.

▪ **Beitragsgrundlagenoption – SVS-Antrag bis 30. April 2023 möglich**

Ein Umstieg in die SV-Beitragsgrundlagenoption (SV-Beitragsermittlung gemäß Einkommenssteuerbescheid) ist rückwirkend für 2022 bis 30. April 2023 möglich.

▪ **Hofübergabe leicht gemacht**

Termin: Donnerstag, 16. März von 8.30 bis 16 Uhr

Ort: Gasthaus Alpenblick, Fam. Grünberger, Kollmitzberg 3, 3321 Ardagger

Inhalt: zivilrechtliche (Ausgedinge, Scheidungsklausel, Pflege, Pflichtteil,...), sozialrechtliche und steuerrechtliche Fragen, Hofübernehmerförderung und Investitionsförderung, Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Optimierung von Kreditzinsen

Referenten: Experten der LK NÖ

Kosten: 25 Euro pro Betrieb gefördert, 50 Euro pro Person ungefordert

Anmeldung: bis 9. März im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

▪ **Photovoltaikanlagen auf Freiflächen**

Termin: Mittwoch, 22. März von 9 bis 12 Uhr

Ort: Gasthaus Birgl, Inning 34, 3383 Inning

Inhalt: PV-Anlagen aus dem Blickwinkel verschiedener Rechtsbereiche (Raum- und Bauordnung, NÖ Elektrizitätsgesetz, Naturschutz,...), Vertragsgestaltung mit Betreibern, steuerliche Bewertung von "Agrarphotovoltaikanlagen", PV-Förderungen

Referent: Mag. Alfred Kalkus, LK NÖ

Kosten: 25 Euro pro Betrieb gefördert, 50 Euro pro Person ungefordert

Anmeldung: bis 15. März im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

Betriebswirtschaft

DI Martina Kalteis BEd DW 41151, Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Ing. Alfred Fallmann DW 41551

▪ **Abrechnung der AWS-Investitionsprämie bis spätestens Ende Mai 2023**

- Zahlungsanträge müssen binnen 3 Monaten ab zeitlicher Inbetriebnahme und Bezahlung über den AWS Fördermanager eingereicht werden. Die Umsetzungsfrist ist mit Ende Februar 2023 ausgelaufen, wonach Abrechnungen noch längstens bis Mai 2023 eingereicht werden können.
- Sollten Sie Probleme mit Kürzungen des Förderbetrages oder einer gänzlichen Ablehnung der Abrechnung haben, besteht ggf. die Möglichkeit eines Einspruches.

Hilfestellung bei Einsprüchen sowie bei der Abrechnung bei Thomas Ringler DW 41571 oder Maria Langeder DW 41131.

▪ Investitionsförderung 2023-27



- Antragstellung vor Investitionsbeginn – Planung darf vorher sein
- Online über Digitale Förderplattform – Handysignatur notwendig
- Antragstellung durch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe oder Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern (Gemeinschaftsmaschinen)
- Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN oder ein spezifischer Einheitswert bei Antragstellung
- Mindestqualifikation: 3 Jahre Betriebsführung oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied oder landwirtschaftliche Fachausbildung
- Betriebskonzept – projektabhängig
- Mindestinvestitionskosten pro Förderantrag netto 15.000 Euro (10.000 Euro bei Maßnahmen der Klima- und Umweltwirkung)
- max. förderfähige Kosten 400.000 Euro (Gartenbaubetriebe 800.000 Euro)
- Zuschusshöhe 20 bis 40 %, tlw. Zuschläge für Junglandwirt, Bio und hohe Erschwernis möglich
- zusätzlich AIK möglich: Zinsenzuschuss 50 %, Kreditlaufzeit 5 bis 20 Jahre
- Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition muss gegeben sein
- fördergegenstandsbezogene Auflagen sind zu beachten, z.B. emissionsarme Stallbauten, teilweise keine fossilen Antriebe erlaubt, usw.

Was wird gefördert?

- Stallbauten Basisstandard
- Stallbauten besonders tierfreundlich
- Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude
 - Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Futterbergeräume, bauliche Investitionen im Bereich Bienenhaltung und Obst- und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsräume (nicht im Wohngebäude)
- Technische Einrichtungen (fest verbunden)
 - Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Einstreutechnik, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Abluftwäscher, Krananlagen, sonstige technische Anlagen
- Siloanlagen
 - Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen
- Düngersammelanlagen
 - Düngersammelanlagen für Flüssigdünger mit fester Abdeckung und nachträglicher Abdeckung, Festmistlagerstätten sowie Kompostaufbereitungsplatten
- Alm-, Alpegebäude und Alminfrastruktur
 - bauliche und technische Alminvestitionen
- Gartenbau und Dauerkulturen
 - bauliche und technische Maßnahmen im Gartenbau
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen
 - bauliche und technische Anlagen und Geräte
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung
 - bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und -separatoren, Reifendruckregelungen, Umrüstung von fossil betriebenen Motoren und Mehrkosten für die Neuanschaffung eines Pflanzenölmotors
- mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft
 - Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller, Spaltenschieber, Gülleroboter, mobile Reinigungs-, Sortier-, und Trocknungsanlagen, elektrische Hoflader und Stapler, sonstige Maschinen und Geräte

- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft
einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von:
 - selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (Breitspurmotor-, Zweiachsmäher, ...)
 - Erntemaschinen (für Zuckerrüben und weitere Spezialkulturen, keine Mähdrescher)
 - Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme, nicht fossil betriebene Feldroboter, Wildtierdetektion)
- **Diversifizierungsförderung**
 - Fördervoraussetzungen ähnlich Investitionsförderung
 - Fördergegenstände:
 - Investitionen in Be- und Verarbeitung inkl. Vermarktung
 - Investitionen in Gästebeherbergung und Bewirtung (UaB, Heurige)
 - Investitionen in Freizeiteinrichtungen, z.B. Reithallen, Reitplätze
 - Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen, z.B. Green Care
- **Existenzgründungsbeihilfe (EGB)/Niederlassungsprämie**



Junglandwirte mit erstmaliger Bewirtschaftungsaufnahme (Übernahme, Pacht, Kauf ...) erhalten einmalig eine Beihilfe von bis zu 15.000 Euro. Antragstellung zwingend innerhalb eines Jahres ab Bewirtschaftungsbeginn erforderlich. Beratung zu Fördervoraussetzungen (Mindestqualifikation, Mindestbetriebsgröße, ...) und Antragstellung nach Terminvereinbarung. Förderanträge nach der alten Richtlinie können noch bis Ende März 2023 gestellt werden (für größere Betriebe wahrscheinlich einfacher).

Für Antragstellung ab 1. April 2023 gilt dann die neue Richtlinie mit folgenden Förderbeträgen:

Basisprämie	3.500 Euro
Eigentumsübergang	2.500 Euro
höhere Ausbildung	5.000 Euro
betriebliche Aufzeichnungen	4.000 Euro

Um den Aufzeichnungsbonus zu erhalten, sind Aufzeichnungen über drei aufeinander folgende Jahre zu führen. Spätester Aufzeichnungsbeginn ist das Jahr nach der Antragstellung. Um Betriebsführer dahingehend zu unterstützen, sind Seminare zur Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geplant. Interessenten können sich dazu auf der BBK vormerken lassen. Bei ausreichend Teilnahmeinteresse wird dann ein Seminar in der Region angeboten.

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater/innen der Bezirksbauernkammer stehen nach Terminvereinbarung für Beratungen und einzelbetrieblichen Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung. Weitergehende Informationen zu den Fördervoraussetzungen stehen auf der Webseite noe.lko.at unter Punkt Förderungen zur Verfügung.



In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER**
werden Sie **BERATEN**.

Grundberatung
Innovationen
noe.lko.at/beratung

Sie haben eine innovative Idee, welche aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt? Sie wollen Ihre Innovationsidee besprechen um Klarheit zu gewinnen.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**



In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER**
werden Sie **BERATEN**.

**Beratung zur Abrechnung
der Investitionsförderung**
noe.lko.at/beratung

Sie haben ein Investitionsvorhaben umgesetzt und benötigen Unterstützung bei der Abrechnung der Investitionsförderung.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

INVEKOS

Ing. Johannes Fitzthum, Ing. Matthias Neuhauser, Julia Pflügl BSc, DI Gerda Schachenhofer, Andreas Fromhund

▪ **Mehrfachantrag bis 17. April 2023**

Für die Beantragung von Direktzahlungen, AZ, ÖPUL, usw. ist bis spätestens 17. April 2023 der Mehrfachantrag einzureichen. Diese Frist ist eine Fallfrist! Selbstantragsteller können sich gerne zeitgerecht einen Termin vereinbaren. Termine für die Mehrfachantragstellung zwischen 13. April 2023 und 17. April 2023 sind kostenpflichtig.

▪ **Tierwohl - Stallhaltung Rinder - Q^{plus} Rind-Teilnahme**

Im Antragsjahr 2023 ist eine Teilnahme am Qualitätsprogramm Q^{plus} -Rind ab 15. April 2023 statt 1. Jänner 2023 ausreichend, um mit weiblichen Rindern prämielfähig an der Maßnahme teilnehmen zu können. Es muss bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Vertrag vorliegen.

▪ **Tierwohl - Stallhaltung Rinder - Platzbedarf Kälber**

Bei teilnehmenden Kälbern, welche in den ersten 21 Tagen in Einzelhaltung gehalten werden dürfen, ist die erforderliche nutzbare Gesamtfläche erst ab Umstallung in die Gruppenhaltung einzuhalten, d.h. handelsübliche Kälberboxen können bis dahin verwendet werden.

▪ **Korrekturmöglichkeiten/-notwendigkeiten**

Sollten sich Änderungen in der Bewirtschaftung (Kultur, Codierungen, Weidetiere) nach der Beantragung ergeben, sind diese baldestmöglich im MFA zu korrigieren. Für die korrekte Beantragung von Zwischenfrüchten gilt für die Varianten 1 bis 3 der 31. August und für die Varianten 4 bis 7 der 30. September als Beantragungsfrist. Bis zu diesen Fristen können Begrünungen prämielfähig ausgeweitet, Varianten geändert und nicht oder zu spät angelegte Begrünungen abgemeldet werden. Die Beantragung und Ausweitung der bodennah ausgebrachten Güllemenge und separierter Rindergüllemenge ist bis 30. November möglich.

▪ **Beantragung neuer Naturschutzflächen für 2024**

Ab sofort können neue Flächen in die ÖPUL-Maßnahme „Naturschutz“ für 2024 bei der Naturschutzabteilung des Landes NÖ angemeldet werden. Das Formular ist in der BBK oder auf der Homepage des Landes NÖ verfügbar und bis 30. April 2023 direkt bei der Naturschutzabteilung einzureichen. Nach einer Flächenbegehung und einer entsprechenden Zusage können diese Flächen 2024 als Naturschutzflächen beantragt werden.

▪ **Auszahlungstermine**

Mit 26. April 2023 werden die noch ausstehenden 25 % von den ÖPUL- und AZ- Prämien für das Jahr 2022 ausbezahlt. Ebenso gelangen die temporäre Agrardieselrückvergütung, die Rückvergütung der CO₂-Bepreisung für 2022 und der Stromkostenzuschuss 1 – Pauschalmodell zur Auszahlung. Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte umgehend innerhalb der Einspruch-/Beschwerdefristen laut der erhaltenen Bescheide bzw. Mitteilungen.

Pflanzenbau

Ing. Matthias Neuhauser DW 41121, Julia Pflügl BSc DW 41531

▪ **BIO-Flächenkennzeichnung im INSPIRE Agraratlas im Detail**

Biobetriebe müssen seit Inkrafttreten der neue EU-BIO-VO am 1. Jänner 2022 verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen entlang der gesamte Produktionskette umsetzen.

Seit Februar 2023 können im INSPIRE Agraratlas Bioflächen angezeigt werden, die im MFA 2022 mit der ÖPUL-Bio-Maßnahme belegt waren. Diese Lösung hilft Biobetrieben rasch und unkompliziert bei der richtlinienkonformen, fristgerechten Erfüllung der Informationspflicht zur Vermeidung von Abdrift.

Kwizda MAIS PACK

**FLÜSSIG.
FLEXIBEL.
WIRKSAM.**

Gegen alle Unkräuter –
auch Winde und Distel –
und Ungräser besonders wirksam.

Lange Bodenwirkung durch Zusatz von 1 l Basar/ha.



facebook.com/KwizdaAgroAT/

Pfl.Reg.Nr. 3767 Talismann, 3821 Barracuda, 3776 Mural
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

kwizda-agro.at



BROADWAY

Nichts breiter als das

- Alle Unkräuter (inkl. Ehrenpreis) und Gräser werden erfasst
- Keine Nachbaueinschränkungen
- Auch Tresse und Ackerfuchsschwanz werden bekämpft
- Hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis

EXPERTENTIPP

Ideal in **Weizen**
vor **Zuckerrübe**
und **Raps**

Pfl.Reg.Nr. 3049

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen.

**Stärker.
Breiter.
Besser.**

Verben™

DAS NEUE UNIVERSALFUNGIZID IM GETREIDE MIT BOOSTING EFFEKT!

- Besondere Stärke im frühen Bereich gegen Halmbruch & Mehltau
- Breit wirksam in Weizen, Gerste, Triticale und Roggen
- Hohe Wirkstoffaufladung mit Prothioconazol

Pfl.Reg.Nr.: 4329



▪ **Düngereinarbeitung lt. NAPV u. Ammoniumreduktionsverordnung ab 1. Jänner 2023**

Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärreste, nicht entwässertem Klärschlamm sowie Geflügelmist (inkl. Hühnertrockenkot) muss bei der Ausbringung auf Flächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. Flächen ohne Bodenbedeckung haben laut Definition keine im Boden verwurzelten, lebenden oder toten Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens. Somit zählt jeder flächige Bewuchs von Kulturen, Zwischenfrüchten und auch abgefrostete Begrünungen als Bodenbedeckung – hier gilt keine Einarbeitungsverpflichtung!

Die vierstündige Einarbeitungsfrist darf nur aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind und somit der Boden nicht befahren werden kann, überschritten werden.

Die Einhaltung der Einarbeitungsfrist ist für Betriebe mit über 5 ha Ackerfläche zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen beinhalten:

- Bezeichnung und Größe des Schlags/Feldstücks, auf dem die genannten Dünger einzuarbeiten sind
- anzubauende Kultur
- Zeitpunkt von Beginn und Ende der Ausbringung sowie vom Beginn der Einarbeitung
- Art des aufgebrauchten Düngers
- gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

Eine Aufzeichnungsvorlage steht auf der Homepage der BBK zur Verfügung.



▪ **Anwendung von Harnstoff gemäß Ammoniakreduktionsverordnung**

Harnstoff als Stickstoff-Mineraldünger muss ebenfalls binnen vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Diese Einarbeitungspflicht gilt nicht, wenn dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff zugegeben wird.

Unstabilisierter Harnstoff darf als Kopfdüngung (= im Pflanzenbestand nach der Saat) noch bis 30. Juni 2023 ohne Einarbeitungsverpflichtung ausgebracht werden.

Die Anwendung von aufgelöstem Harnstoff als Blattdünger ist von dieser Verordnung nicht betroffen und kann wie bisher verwendet werden. Eine Aufzeichnungspflicht über die Einarbeitung von Harnstoff gilt für alle Betriebe ab 5 ha Ackerfläche. Folgendes ist zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Feldstücks/Schlags
- anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung und der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels: Harnstoff

Eine Aufzeichnungsvorlage steht auf der Homepage der BBK zur Verfügung.



▪ **Neonicotinoide – keine weitere Notfallzulassung**

Aufgrund eines EuGH-Urteils darf für den Wirkstoff Neonicotinoide keine Notfallzulassung mehr erteilt werden. Somit ist beim Anbau der Rüben ein Saatgut mit entsprechender Beize nicht mehr zulässig.

▪ **Maisherbizidwirkstoff Terbuthylazin - Verwendung neu geregelt**

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2023 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann verwendet werden darf, wenn 2021 und 2022 auf dieser Fläche kein terbuthylazinhaltiges Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde. In Wasserschutz- und Schongebieten ist die Verwendung von diesem Wirkstoff verboten. Im LK Feldbauratgeber für den Frühjahrsanbau 2023 sind Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin mit „+TBA“ gekennzeichnet, dieser liegt zur freien Entnahme in der Bezirksbauernkammer auf und ist ebenfalls als Onlineversion verfügbar.



Tierhaltung

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531, Ing. Johann Schmutzer DW 23215

▪ Ende der dauernden Anbindehaltung im AMA-Gütesiegel

Im BBK Aktuell Nr. 7/2022 wurde bereits über das Ende der dauernden Anbindehaltung im AMA-Gütesiegel „Haltung von Milchkühen“ ab 1. Jänner 2024 berichtet. Dieses Verbot gilt auch für Mastrinder im Rahmen des AMA-Gütesiegel „Haltung von Rindern“.

Außerhalb des AMA-Gütesiegels treten bestehende Ausnahmegenehmigungen mit 31. Dezember 2029 außer Kraft und ab 2030 darf kein Rind mehr in dauernder Anbindehaltung gehalten werden. Rindern ist an mind. 90 Tagen im Jahr eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit (Box, Auslauf, Weide) zur Verfügung zu stellen.

▪ Geflügelpest – Stallpflicht ab 50 Stück in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko

Aufgrund mehrerer nachgewiesener Geflügelpest-Fälle gelten mit 10. Jänner 2023 folgende Maßnahmen für geflügelhaltende Betriebe:

1. Gebiete mit erhöhtem Risiko (= gesamtes Bundesgebiet)

- Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Geflügel bestmöglich vor Kontakt mit Wildvögeln schützen (Netze, Dächer)
- Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand
- Tränkung der Tiere nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben
- Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Information der Behörde bei Abfall der Futter- oder Wasseraufnahme, Abfall der Legeleistung sowie erhöhten Mortalitätsraten

2. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko (= Gemeinden lt. Auflistung, siehe unten)

- Stallpflicht für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel
- Geflügelbetriebe unter 50 Tieren sind von der Stallpflicht ausgenommen, wenn die Tiere durch Netze, Dächer oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind oder Fütterung und Tränkung nur im Stall/Unterstand erfolgt.
- Im Bezirk Melk gilt für folgende Gemeinden „stark erhöhtes Risiko“: Bergland, Emmersdorf, Hofamt Priel, Klein Pöchlarn, Krummnussbaum, Leiben, Marbach, Melk, Nöchling, Persenbeug, Gottsdorf, Pöchlarn, St. Martin-Karlsbach, Schönbühel-Aggsbach, Ybbs, Zelking-Matzleinsdorf

▪ Neuerung im Tierschutz Schweinehaltung

Mit der Novelle von Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung wurden die Mindestanforderungen in der Schweinehaltung zum Teil angepasst:

- Allen Schweinen (Ferkeln, Zucht- und Mastschweinen) müssen zwei unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien angeboten werden, wobei eines organisch sein (z.B. Raufutter, Hanfseile, Holz, ...) und mind. einmal täglich vorgelegt werden muss. Eine bloße Kette reicht nicht.
- Dokumentation von Schwanz- und Ohrverletzungen für die Tierhaltererklärung
- Risikoanalyse bei Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen
- Bewegungsbuchten im Abferkelbereich: Betriebe, die ab 1. Jänner 2023 den Abferkelbereich neu-/umbauen oder in Betrieb nehmen, müssen Bewegungsbuchten mit einer Mindestbuchtenfläche von 5,5 m² einbauen. Für bestehende Abferkelställe gilt weiterhin die Übergangsfrist bis 1. Jänner 2033.
- Neue Mindeststandards für Neu- und Umbauten im Bereich von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern: Diese umfassen ein höheres Platzangebot, eine Mindestbuchtenfläche und Anforderungen bei der Bodenausführung sowie beim Stallklima. Bestehende Ställe, die den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen, können bis 31. Dezember 2039 weiter betrieben werden.

- Ab 2023 verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von 4 Stunden in 4 Jahren für Schweinehalter. TGD-Mitgliedsbetriebe erfüllen diese Verpflichtung bereits jetzt.

Nähere Infos erhalten Sie bei den Tierhaltungsberatern bzw. bei nachstehendem Webinar.

▪ Webinar: Aktionsplan Schwanzkupieren

Termin: Dienstag, 14. März von 18 bis 21 Uhr

Kosten: kostenlos gefördert, 50 Euro ungefördert

Referenten: DI Martina Gerner, Mag. Thorben Rahlves

Inhalt: Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Schwanzkupieren, Anleitung zur Durchführung des Aktionsplans

Anmeldung: im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Schweineklassifizierung in der Praxis

Termin: Dienstag, 14. März von 8 bis 12.30 Uhr

Ort: Schlachthof Grandits, Zinsenhof 9, 3244 Ruprechtshofen

Kosten: 10 Euro pro Betrieb ungefördert

Referenten: Ing. Manfred Roitner, Ing. Franz Sterkl

Inhalt: praktische Durchführung der Schweineklassifizierung, Einstufung der Schlachtkörper, Muskelfleischanteil, Handelsklassen, Etikettierung

Anmeldung: im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Webinar: Tag der Weide

Termin: Freitag, 17. März von 9 bis 13 Uhr

Kosten: 20 Euro pro Person gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert

Referenten: Ing. Martin Heigl, Reinhard Gastecker, Landwirte mit Weidehaltung

Inhalt: Bedingungen für sinnvollen Weideaustrieb, Umsetzung verschiedener Weidesysteme, Auswirkungen auf Futterkosten, -qualität und Arbeitswirtschaft

Anmeldung: bis 13. März in Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Wegweiser für die Schaf- und Ziegenhaltung

Termin: Freitag, 24. März von 9 bis 17 Uhr

Ort: GH Voralpenhof, Rosenbühelrotte 43, 3213 Frankenfels

Kosten: 50 Euro pro Betrieb gefördert, 100 Euro pro Betrieb ungefördert

Referenten: DI Patrizia Reisinger, DI Laura Peham

Inhalt: rechtliche Verpflichtungen und relevante Themen für die Schaf- und Ziegenhaltung, Besuch von Praxisbetrieben

Anmeldung: bis 17. März in Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

Diversifizierung, Urlaub am Bauernhof, Gesellschaftsdialog

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531

▪ Green Care – soziale und pädagogische Angebote auf dem Betrieb

Green Care macht land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu Partnern der Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssysteme. Der Bauernhof wird durch eigene Kompetenz oder in Kooperation mit Sozialträgern und Institutionen zum Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Lebensort, sie bietet eine Vielzahl an Angeboten und Dienstleistungen für junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen bzw. körperlichen und seelischen Belastungen.

Vor allem bei Interesse bzw. der Neigung / der Möglichkeit an sozialen und oder pädagogischen Angeboten auf Bauernhöfen bietet es sich an, sich über Green Care und den verschiedenen Angebotsschienen zu informieren. Nähere Auskünfte beim Green Care Team, Dr. Josef Hainfellner DW 42301, josef.hainfellner@lk-projekt.at und noe.lko.at/green-care-wo-menschen-aufbluehen



▪ Meldepflicht des Direktverkaufs von Milch und Milchprodukten bis Ende Februar

Betriebe, die jährlich mehr als 25.000 kg rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, müssen bis Ende Februar des Folgejahres eine Meldung an die AMA übermitteln. Zu melden ist die eingesetzte Menge Milch für die Direktvermarktung im vergangenen Jahr sowie daraus hergestellte Produkte in kg.

▪ Generalversammlung Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in NÖ - Motto „Vielfalt“

Termin: Montag, 27. März um 14 Uhr

Ort: Mostheuriger Moderbacher, Dorfstraße 18, 3200 Ober-Grafendorf

Inhalt: Vielfalt der kleinstrukturierten Beherbergungsbetriebe in NÖ, Gastvortrag Katrin Fischer von #dieesserwisser über Vielfalt in der Ernährung, Austausch

Anmeldung: bis 20. März unter 02758/3110 oder info@landurlaub.at



▪ Gästering Mostviertel: Terminvorschau

Das Weiterbildungsangebot des Gästeringes Mostviertel ist vielfältig und umfangreich. Anbei ein Überblick der Termine im Frühling:



Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort/Anmeldung
7. März	Webinar - Fotografieren für Soziale Medien Mit einem Klick zu mehr Reichweite	8.30 – 12.30 Uhr	unter noe.lfi.at
7. März	Der erste Eindruck zählt: Wie sehen perfekte Fotos der Außenansicht meiner Unterkunft aus?	8.30 – 12.30 Uhr	unter online-buchung-service.de/seminare/
16. März	Ökologisch reinigen – Gut für die Umwelt, meine Gäste und mich	9 – 16 Uhr	Kerndlerhof, Mittereichen 2 3254 Bergland Anmeldung unter noe.lfi.at
12. April	Generalversammlung Gästering Mostviertel	19.30 Uhr	Gastwirtschaft Neubruck, Neubruck 2, 3270 Scheibbs
19. April	Exkursion zum Hochhubergut, Sieger des Innovationspreises	9 – 13 Uhr	Kirchdorf a. d. Krems (OÖ) Anmeldung 02758/3110 oder info@landurlaub.at

Die Bäuerinnen.

▪ Nonna Anna für pflegende Angehörige

Termin: Dienstag, 14. März von 13.30 bis 17 Uhr

Ort: Dammererhof, Reiteringstraße 47, 3370 Ybbs

Kosten: 27 Euro pro Person

Referentin: Luitgard Parzer – Obfrau von Nonna Anna Österreich

Inhalt: Betreuungskonzept (Montessoripädagogik), besseres Verständnis der betreuten Person, hilfreicher Umgang mit Demenz, Workshop

Anmeldung: bis 10. März unter baeuerinnen-noe.at/melk

Die Bäuerinnen.

... im Bezirk Melk

▪ Kräuter vor der Haustür – Hautpflege selbst gemacht

Termin: Donnerstag, 13. April von 13.30 bis 17 Uhr

Ort: Mostheuriger Winter, Wohlfahrtsschlag 6, 3283 St. Anton

Kosten: 35 Euro pro Person

Inhalt: Frühlingskräuter entdecken, sammeln und besprechen, Pflegeprodukte herstellen

Anmeldung: bis 11. April unter baeuerinnen-noe.at/scheibbs

Die Bäuerinnen.

... im Bezirk Scheibbs

▪ Kochseminare mit der Bäuerin

Gut, besser, Burger	DI, 18. Apr., 13.30 bis 17.30 Uhr	27 Euro	BBK Scheibbs
---------------------	-----------------------------------	---------	--------------

Lebensmittelkosten von ca. 15 Euro werden vor Ort einkassiert. Online-Anmeldung unter kommundkoch.at, Auskunft in der BBK Melk DW 41103 bzw. Scheibbs 41500.

Landjugend



▪ Vorstellung Agrarkreis

Viele Mitglieder der Landjugend kommen aus der Landwirtschaft beziehungsweise interessieren sich an den Tätigkeiten der Landwirte. Zukünftige Hofübernehmer nehmen das Angebot zum Austausch und zur Ideenfindung gerne an. 19 Agrarkreise in ganz Niederösterreich veranstalten jährlich fachliche Vorträge mit anschließender Diskussionsrunde. Jeder Agrarkreis besteht aus einem Agrarkreissprecher sowie mehreren Stellvertretern. Der Agrarkreisleiter ist auch Teil des Bezirksvorstands, dies gewährleistet eine durchgängige Kommunikationsstruktur.

Agrarkreisleiter Melk	Stefan Bruckner	Hürm	0650/6536703	stefanbr@gmx.at
Agrarkreisleiter Scheibbs	Patrik Ritzinger	Gaming	0664/2455443	patrikritzinger@gmx.at

Veranstaltung	Termin	Zeit	Ort
Boden.Leben Vortrag	DO, 9. März	19 Uhr	GH Birgl, Inning
Grundeigentum und Jagd	MI, 15. März	19 Uhr	GH Zellerhof, Lunz
Betriebswirtschaftliche Förderungen 2023-2028	DI, 21. März	19 Uhr	GH Kraus, Schollach

Splitter

▪ „Tag der offenen Tür“ in den landwirtschaftlichen Fachschulen

- LFS Hohenlehen (Garnberg 8, 3343 Hollenstein) am 15. April von 8.30 bis 16 Uhr
- LFS Gießhübl (Gießhübl 7, 3300 Amstetten) am 16. April von 9 bis 17 Uhr
- LFS Phyra (Kyrnbergstraße 4, 3143 Heuberg) am 23. April, ganztägig

▪ Verpachte:

22 ha Bio-Grünland in Gresten-Land (9 ha Mähwiese, 13 ha Weide), bei Interesse unter 0677/64052062 melden.

▪ LKV-Kontrollassistent/innen gesucht!

Der LKV Niederösterreich sucht zur Verstärkung seines Teams auch Kontrollassistenten im Bezirk Melk. Anstellung in Vollzeit oder Teilzeit möglich, flexible Zeiteinteilung. Bewerbung bitte an lkv@lkv-service.at, Infos telefonisch unter 05 0259 49150.

▪ STN sucht Mitarbeiter/innen für die Bezirke Melk und Amstetten

Die STN - Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich GmbH - ist mit der neutralen und unabhängigen Klassifizierung und Verwiegung von Rindern und Schweinen sowie der Durchführung von Qualitätskontrollen in Schlachtbetrieben betraut. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit werden Mitarbeiter/innen gesucht.



- Anforderungen: Führerschein der Klasse B, eigenes Fahrzeug, Flexibilität und Belastbarkeit, selbstbewusstes Auftreten, EDV Grundkenntnisse, landwirtschaftlicher Hintergrund bevorzugt
- Geboten wird: flexibles Arbeitsausmaß von 20 bis 30 Wochenstunden, verantwortungsvolle Aufgaben, sehr gute Bezahlung im Rahmen eines Dienstvertrages

Interessenten/innen werden gebeten, sich unter den Telefonnummern 05 0259 23401 oder 0664 60259 23401 bzw. per E-Mail an stn@lk-noe.at bei Ing. Manfred Roitner (Geschäftsführer) zu melden.

▪ Pilotprojekt zur Sicherung alter Streuobstbirnbäume – Teilnehmer/innen gesucht

AGRAR PLUS führt in Kooperation mit dem Verein Streuobsterhaltung Mostviertel ein 3-jähriges Pilotprojekt durch, bei dem alte Mostbirnbäume einem Verjüngungsschnitt unterzogen werden können.



Dieser soll die Bäume wieder zu neuem Wachstum anregen und bessere Fruchtqualitäten ermöglichen. Da dieses Pilotprojekt zur Sammlung von



Erfahrungen dient, sind bestimmte Auflagen zur Teilnahme einzuhalten. Interessenten können mit mind. 4 und max. 12 Mostbirnbäumen am Projekt teilnehmen. Das

Projektgebiet beschränkt sich auf die Gemeinden der LEADER-Regionen der Most- und Eisenstraße. Aufgrund einer Unterstützung durch Mittel des NÖ Landschaftsfonds haben Teilnehmer nur 80 Euro je Baum (inkl. Ust.) an Eigenleistung zu bezahlen. Anmeldung und weitere Infos unter birnbaumschnitt.agrarplus.at.

Kontaktdaten im Rahmen des Pilotprojektes:

Dipl.-Päd. Ing. Josef Breinesberger, AGRAR PLUS, office@agrarpplus.at, 0664/3387224



**EVUM
MOTORS**

- Vollelektrisch
- Allrad
- Zuladung bis zu 1.100 kg,
- Anhängelast 1.000 kg
- Made in Germany (Bayern)

**Bundesförderung
€ 8.000,-**

Fahrzeuglösungen für spezielle Einsätze

One for all.





ATZ Steinakirchen, Automeile 1, 3261 Wolfpassing, 07488 71490

ATZ Pöchlarn, Bahnstraße 3-5, 3380 Pöchlarn, 02757 2666

ATZ Kilb, Bahnstraße 17, 3233 Kilb, 02748 7571

www.atz.at



▪ Heurige im Bezirk Melk

- Mostheuriger der Familie Stöckl in Diedersdorf 4, 3374 Säusenstein, von 2. bis 19. März, jeweils von Donnerstag bis Sonntag und feiertags ab 14 Uhr geöffnet
- Mostheuriger der Familie Bitter in Panoramastraße 17, 3394 Schönbühel-Aggsbach, von 2. März bis 28. Mai, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet
- Heuriger Familie Riegler, Grimsing 22, 3644 Emmersdorf, von 13. bis 30. April, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet

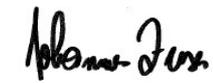
▪ Mostheurige im Bezirk Scheibbs

- Familie Winter, Wohlfahrtsschlag 6, 3283 St. Anton, 17. April bis 7. Mai, Samstag und Sonntag ab 14 Uhr geöffnet
- Buch'na Einkehr, Buch 2, 3371 Wolfpassing, von 2. bis 19. März, Donnerstag bis Samstag ab 15 Uhr, Sonntag ab 9 Uhr geöffnet

Sprechtag	BBK Melk	BBK Scheibbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	Montag, 10 bis 12 Uhr
Kammersekretär, Berater/innen	Donnerstag, 8 bis 12 Uhr	Montag, 8 bis 12 Uhr
 Anmeldung unter sv.s.at/termin bzw. 050 808 808	Donnerstag, 9.3., 16.3., 30.3., 6.4. 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	Montag, 6.3., 13.3., 27.3., 3.4., 11.4. (DI) 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Obmann-Stv. ÖKR Meier, Anmeldung in BBK erforderlich	Montag, 6.3., 3.4., 8.5., 5.6. von 8 bis 10 Uhr	keiner
Rechtssprechtag – Anmeldung in BBK erforderlich	Donnerstag, 16.3., 20.4., 25.5. von 9 bis 12 Uhr	Mittwoch, 22.3., 26.4., 24.5. von 9 bis 11 Uhr
Viehmärkte	Berglandhalle	Zwettl
Kälbermarkt	Donnerstag, 16.3., 30.3., 13.4.	Dienstag, 14.3., 4.4., 25.4.
Milchkälberübernahme	Montag, 6.3., 20.3.	-
Großviehversteigerung	Mittwoch, 12.4., 17.5., 14.6.	Mittwoch, 29.3., 10.5., 21.6.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen,

Der Kammerobmann Melk



Johannes Zuser

Der Kammersekretär



Ing. Johannes Fitzthum

Der Kammerobmann Scheibbs



Mag. Franz Rafetzeder

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Melk, Abt Karlstraße 19, 3390 Melk, Tel.: 05 0259 41100, Fax: 05 0259 41199

E-Mail: office@melk.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 4, 3270 Scheibbs, Tel.: 05 0259 41500, Fax: 05 0259 41599

E-Mail: office@scheibbs.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Redaktion: Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum, Redaktionssekretariat: Gertraud Wurm, Sylvia Edletzberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit geschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.